

BEKANNTMACHUNG

Az.150-2016

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Gemeinde Brunnthäl als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Brunnthäl, Münchner Str. 5, 85469 Brunnthäl zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf. Das Formblatt für den Widerspruch finden Sie auf unserer Homepage www.brunnthal.de oder wird Ihnen im Rathaus im Zimmer EG 01 ausgehändigt.

Brunnthäl, 04. November 2019
Gemeinde Brunnthäl

Stefan Kern
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln am:
05.11.2020

Abnahme am: _____ (frühestens 01.11.2020)

Brunnthäl, _____

Im Auftrag

Verena Brandt

Verwaltungsangestellte